

# Bundesverband für Country Westerntanz Deutschland e. V.

Lizensierungsordnung für Trainer c Breitensport

Stand: Juli 2021





## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Zulassung zur Ausbildung</b> .....	3
1.1 Zulassung zur Prüfung .....	3
1.2 Trainerassistent Country Western Tanz .....	3
1.3 Trainer C Breitensport .....	3
<b>2 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse</b> .....	3
<b>3 Lizenzierung</b> .....	4
<b>4 Gültigkeitsdauer von Lizenzen</b> .....	4
4.1 Gültigkeit bei Erwerb .....	4
4.2 Verlängerung der Lizenzen durch Fort- und Weiterbildung .....	5
<b>5 Lizenzentzug</b> .....	6

### **Vorbemerkung:**

Wie in allen Regelwerken des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) sind auch in diesem Dokument alle Bestimmungen geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht ausschließlich auf Damen oder Herren beziehen.



## **1 Zulassung zur Ausbildung**

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein im BfCW

Über Ausnahmen entscheidet der Lehrwart des BfCW.

### **1.1 Zulassung zur Prüfung**

### **1.2 Trainerassistent Country Western Tanz**

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis eines 9-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf

### **1.3 Trainer C Breitensport**

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis eines 9-stündigen „Erste-Hilfe-Kurses“, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf

## **2 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse**

Für Absolventen sportpädagogischer (Hoch-)Schulen können Teilgebiete der Ausbildung anerkannt werden.

In besonderen Fällen ist auf Antrag auch eine Direktlizenzierung möglich.

Im wesentlichen inhaltsgleiche Teile von Ausbildungen anderer DTV Gliederungen (Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Landestanzsportverbände etc.) werden bei Vorlage der Ausbildungsnachweise in der Regel anerkannt.

Inhaltsgleiche Ausbildungen anderer Körperschaften aus dem Bereich des DOSB können auf Antrag anerkannt werden. Über Art und Umfang der Anerkennung entscheidet der Lehrwart des BfCW.



### **3 Lizenzierung**

Am Ende der Ausbildungsabschnitte (Lernbereiche 1-3, Lernbereich 4 Grundlagen-Teil, Lernbereich 4 profilbildende Teile) werden Prüfungen oder Lernzielkontrollen durchgeführt, deren Inhalte in der Prüfungsordnung festgelegt werden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

Das Bestehen der entsprechenden Prüfungen beziehungsweise Lernzielkontrollen ist die Grundlage für die Lizenzerteilung.

Nach erfolgreicher Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten der Lernbereiche 1-3, des Grundlagen-Teiles und eines oder beider profilbildender Teile des Lernbereiches 4, sowie dem Bestehen der zugehörigen Teilprüfungen erfolgt die Erteilung der DOSB-Lizenz als Trainer C Breitensport mit der entsprechenden Profilangabe.

Diese Lizenzen können frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Trainer C – Breitensport) erteilt werden.

Die DOSB-Lizenz der 1. Lizenzstufe (entspricht C-Lizenz) ist Voraussetzung für die öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und Sportverbänden. Sie ist im gesamten Zuständigkeitsbereich des DOSB gültig.

Die Ausstellung und Verlängerung der Trainer Lizenz erfolgt zentral durch den BfCW. Die Lizenzinhaber werden in einer zentralen Registratur erfasst.

### **4 Gültigkeitsdauer von Lizenzen**

#### **4.1 Gültigkeit bei Erwerb**

Entsprechend der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften im DTV und der Lizenzierungsordnung im BfCW, ergänzt wie folgt:

Alle vom DTV für den BfCW ausgestellten DOSB-Lizenzen sind zunächst für 2 Lizenzzeiträume gültig. Dem Lizenzzeitraum des Erwerbs und dem folgenden Lizenzzeitraum. Ein Lizenzzeitraum beginnt mit einem geradzahligem Jahr und endet mit Ablauf des folgenden Jahres.

Beispiel:

Lizenerwerb 2031 -> gültig Rest 2031 und 2032-2033

Lizenerwerb 2032 -> gültig Rest 2032 und 2033 anschließend noch 2034-2035



## **4.2 Verlängerung der Lizenzen durch Fort- und Weiterbildung**

Entsprechend der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften im DTV müssen Lizenzen regelmäßig durch Fort- und Weiterbildung der Lizenzträger gültig erhalten werden.:

Die Gültigkeit der Lizenz als Trainer C verlängert sich durch Weiterbildung im letzten

Lizenzzeitraum der Gültigkeit (Nachweiszeitraum) für einen weiteren Gültigkeitszeitraum (Anrechnungszeitraum). Dazu sind 30 LE nachzuweisen.

Beispiel: Lizenzerwerb 2031 -> Nachweiszeitraum 2032-2033

Lizenzerwerb 2032 -> Nachweiszeitraum 2034-2035

Wird die notwendige Zahl der LE im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, kann die Lizenz im folgenden Zeitraum nicht genutzt werden.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Lizenzerhalt (Erhaltsschulungen) werden vom BfCW und den LfCW angeboten.

Über die Anrechnung von sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen oder Weiterbildungsveranstaltungen anderer Träger entscheidet der BfCW Lehrwart. Sie orientieren sich dabei vor allem am Inhalt der Veranstaltung und der Qualifikation des Lehrpersonals (siehe Ausbildungsordnung 5.2.2 Lehrpersonal)

Die Fortbildung hat in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Der Lizenzerwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufen.

Werden im ersten Jahr des Anrechnungszeitraumes die nicht erfüllten LE nachgewiesen, kann die Lizenz ab dem Beginn des folgenden, ungeradzahligen, Jahres wieder genutzt werden. Für den laufenden Nachweiszeitraum müssen aber die ohnehin erforderlichen LE zusätzlich in voller Höhe nachgewiesen werden.

Ist eine Lizenz länger als zwei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 15 LE nachgewiesen werden.

Ist eine Lizenz länger als vier Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 30 LE nachgewiesen werden.



Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

Die Anzahl der nachzuweisenden LEs für den Trainerassistenten CW beträgt:

- Im Lernbereich 4 (tanzsportspezifische Praxis, fachliche Inhalte) 5 LE

Die Anzahl der nachzuweisenden LEs für den Trainer C Breitensport beträgt:

- In den Lernbereichen 1, 2 und 3 (überfachliche Inhalte) 10 LE
- Im Lernbereich 4 (tanzsportspezifische Praxis, fachliche Inhalte) 20 LE

Die Erste-Hilfe-Weiterbildung wird als überfachliche Ausbildung für den Lizenzerhalt anerkannt.

## **5 Lizenzentzug**

Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber gegen die entsprechenden Satzungsbestimmungen oder Ordnungen des DOSB, DTV und des BfCW oder gegen die Anti Doping Regeln im Deutschen Sport verstößt.